Statuten der Walder Sportvereinigung

1. Zweck der Vereinigung

Art. 1 Unter dem Namen „Walder Sportvereinigung“ besteht, mit Sitz in Wald, ein Verein im Sinne der Art. 60-79 des schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Art. 2 Die Walder Sportvereinigung gewährleistet die Zusammenarbeit der Sportvereine in der Gemeinde Wald und pflegt den Kontakt zu den Behörden. Die Walder Sportvereinigung setzt sich für sportliche Interessen und Bedürfnisse im Dorf ein. Sie ist bestrebt, vereinsübergreifende Kontakte zu knüpfen, um damit die Polysportivität und Zusammengehörigkeit zu fördern.

Art. 3 Die Walder Sportvereinigung koordiniert die Benützung der Turnhallen und deren Aussenanlagen was den Trainingsbetrieb anbelangt.

Art. 4 Die Walder Sportvereinigung pflegt betreibt die „Begegnungszone Nordholz“ mit Finnenbahn, Fitnessbuchten, HELSANA swiss running walking trail, in Zusammenarbeit mit der Gemeinde, gemäss der Nutzungsvereinbarung.

Art. 5 Die Walder Sportvereinigung leitet das Projekt fitforkids in Zusammenarbeit mit den in das Projekt involvierten Vereinen.

2. Mitglieder

Art. 6 Mitglieder der Walder Sportvereinigung können Sportvereine oder andere Organisationen werden die eine Sportsektion unterhalten. Bewerber haben den Beitritt schriftlich zu erklären.

Art. 7 Der Austritt aus der Walder Sportvereinigung kann durch schriftliche Mitteilung auf Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden. Austretende Mitglieder haben die bis zum Austrittsdatum eingegangenen finanziellen Verpflichtungen zu erfüllen.

3. Organisation

Art. 8 Die Walder Sportvereinigung hat folgende Organe:

a) Delegiertenversammlung (DV)
b) Vorstand
c) Kontrollstelle

Art. 9 Das Geschäftsjahr endet jeweils per 31. August.

3a) Delegiertenversammlung

Art. 10 Die DV ist das oberste Organ der Walder Sportvereinigung. Sie findet alljährlich im Oktober statt.

Art. 11 Die DV erledigt folgende Geschäfte/Traktanden:

a) Begrüssung / Appell
b) Wahl der StimmenzählerIn
c) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
d) Abnahme des Protokolls der letzten DV
e) Abnahme des Berichtes des Vorstandes
f) Abnahme der Rechnung und des Berichtes der Kontrollstelle
g) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
h) Wahl des Präsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder, sowie der Kontrollstelle
i) Behandeln von Anträgen (inkl. Statutenänderungen)
k) Verschiedenes

Art. 12 Die Einladung und die Traktandenliste zur Delegiertenversammlung wird 3 Wochen vorher elektronisch per Postversand versandt.

Art. 13 Anträge der Vereine müssen spät. 10 Tage vor der DV beim Präsidenten schriftlich eingehen. Später oder an der DV eingehende Anträge dürfen nur behandelt werden, wenn 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten die Zustimmung erteilen.

Art. 14 Eine ausserordentliche DV wird einberufen auf Beschluss des Vorstandes, auf Begehren der Kontrollstelle oder wenn 3 Mitglieder die Einberufung verlangen. Die a.o. DV hat spätestens 2 Monate nach Eingang des Begehrens beim Vorstand stattzufinden.

Art. 15 An der DV hat jedes Mitglied 3 stimmberechtigte Delegierte. Stimmvertretung ist generell nicht zulässig. Das Vorstandsmitglied kann als Delegierter seines Vereins das Stimmrecht ausüben, hat jedoch kein zusätzliches Stimmrecht.

Art. 16 Für alle Abstimmungen gilt, sofern nichts anderes vorgeschrieben wird, das relative Mehr (Stimmenmehrheit) der anwesenden Stimmberechtigten.

Art. 17 Es wird offen durch Handmehr abgestimmt, sofern nicht 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten geheime Abstimmung verlangen.

Art. 18 Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident oder verlangt Vertagung.

3b der Vorstand

Art. 19 Der Vorstand besteht aus 5-6 Mitgliedern:

1. Präsident
2. Vizepräsident
3. Aktuar
4. Kassier
5. Beisitzer 1
6. Beisitzer 2

Ein Mitgliedsverein darf höchstens durch eine Person im Vorstand vertreten sein.

Art. 20 Der Vorstand hat folgende Aufgaben wahrzunehmen:

a) Vertretung der Walder Sportvereinigung gegen aussen
b) Einberufung der DV und von a.o. DV
c) Vollzug und Ausführung der DV-Beschlüsse
d) Erstellen eines Belegungsplanes für die regelmässige Benützung der Turnhallen und den den dazugehörenden Aussenanlagen
e) Pflegt und betreibt die „Begegnungszone Nordholz“ gemäss der Nutzungsvereinbarung
f) Leitet das Projekt fitforkids auf Gemeindeebene

Art. 21 Unterschriftsberechtigt ist der Präsident oder Vizepräsident mit jemandem vom Vorstand

Art. 22 Ueber jede Sitzung ist Protokoll zu führen und jedem Mitglied zuzustellen.

3c) Kontrollstelle und Finanzen

Art. 23 Die Kontrollstelle besteht aus 2 Personen. Sie prüft die Rechnung und erstellt einen Bericht zu Handen der DV.

Art. 24 Die Einnahmen der Walder Sportvereinigung bestehen aus:

a) Mitgliederbeiträgen
b) Erträgen aus Veranstaltungen / Projekten
c) Freiwilligen Beiträgen

Art. 25 Der Mitgliederbeitrag wird jährlich von der DV festgelegt, er beträgt maximal Fr. 200.--.
Für die Verbindlichkeiten der WSV haftet das Vereinsvermögen. Die Haftbarkeit der Mitglieder ist auf den maximalen Mitgliederbeitrag begrenzt.

4. Schlussbestimmungen

Art. 26 Die Walder Sportvereinigung kann nur aufgelöst werden wenn die Mitgliederzahl unter 5 gesunken ist oder wenn die DV der Auflösung einstimmig zustimmt.

Art. 27 Bei einer Auflösung der Vereinigung wird das Vermögen bei der Gemeinde Wald deponiert. Sofern nicht innert 10 Jahren eine neue Vereinigung mit gleicher Zielsetzung gegründet wird, geht das Vermögen an die Gemeinde Wald und ist für die Förderung sportlicher Veranstaltungen zu verwenden.

Art. 28 Diese Statuten treten am 05. November 2010 in Kraft, genehmigt an der DV vom 04. November 2010)

Wald, 04.11.2010